

Amtliche Mitteilungen

Datum 23. April 2024

Nr. 20/2024

Inhalt:

**Ordnung zur Änderung
der Fachprüfungsordnung (FPO-B)
für das Fach**

Christliche Theologien in ökumenischer Perspektive (CT)

im Bachelorstudium

**an der
Universität Siegen**

Vom 22. April 2024

**Ordnung zur Änderung
der Fachprüfungsordnung (FPO-B)
für das Fach**

**Christliche Theologien in ökumenischer Perspektive
(CT)**

im Bachelorstudium

**an der
Universität Siegen**

Vom 22. April 2024

Aufgrund des § 2 Absatz 4 und des § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Dezember 2023 (GV. NRW. S. 1278), hat die Universität Siegen die folgende Änderungsordnung erlassen:

Die Änderungen in der Ordnung betreffen:

- Inhaltsverzeichnis,
- Artikel 3 „Regelungen für den Teilstudiengang Christliche Theologien in ökumenischer Perspektive im fachwissenschaftlichen Kombinationsstudiengang“,
- Artikel 4 „Regelungen für den Lehramtsstudiengang“,
- Anlage 1: „Studienverlaufspläne nach Studienmodell im fachwissenschaftlichen Kombinationsstudiengang zu Artikel 3“,
- Anlage 2: „Modulbeschreibungen zu Artikel 3“ und
- Anlage 3: „Modulbeschreibungen der Module, die nur zum Export angeboten werden, gemäß Artikel 5“.

Artikel 1

Die Fachprüfungsordnung (FPO-B) für das Fach Christliche Theologien in ökumenischer Perspektive (CT) im Bachelorstudium an der Universität Siegen vom 27. August 2021 (Amtliche Mitteilung 60/2021) wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
 - a) Vor der Angabe von Artikel 1 wird die Überschrift „Inhaltsverzeichnis“ eingefügt.
 - b) In der Angabe von Artikel 4 wird das Wort „Lehramtsstudiengang“ durch die Wörter „Teilstudiengang im Lehramt“ ersetzt.
 - c) Die Angaben von Anlage 1 bis Anlage 3 werden wie folgt gefasst:

„Anlagen
Studienverlaufspläne
Anlage 1: Nicht besetzt
Anlage 2: Studienverlaufspläne nach Studienmodell im fachwissenschaftlichen Kombinationsstudiengang zu Artikel 3
Anlage 3: Nicht besetzt
Wahlpflichtmodule
Anlage 4: Nicht besetzt
Anlage 5: Nicht besetzt
Anlage 6: Nicht besetzt
Modulbeschreibungen
Anlage 7: Modulbeschreibungen zu Artikel 3
Anlage 8: Modulbeschreibungen der Module, die nur zum Export angeboten werden gemäß Artikel 5“
2. Artikel 3 § 8 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Tabelle „Modulübersicht“ werden jeweils die Angaben „Anlage 2“ durch die Angabe „Anlage 7“ ersetzt.
 - b) In Satz 1 wird die Angabe „Anlage 1“ durch die Angabe „Anlage 2“ ersetzt.
3. Artikel 3 § 9 Absatz 3 wird aufgehoben.
4. In Artikel 3 § 12 Satz 1 wird das Wort „richtet“ durch das Wort „richten“ ersetzt.
5. In Artikel 4 wird in der Überschrift das Wort „Lehramtsstudiengang“ durch die Wörter „Teilstudiengang im Lehramt“ ersetzt.
6. Nach Artikel 6 werden die folgenden Zwischenüberschriften und die neue Anlage 1 eingefügt:

„Anlagen
Studienverlaufspläne
Anlage 1: Nicht besetzt“
7. Die bisherige Anlage 1 wird die neue Anlage 2 und die bisherige Anlage 2 wird die neue Anlage 7.
8. In der neuen Anlage 2 werden in der Tabelle „(4) Studienverlaufsplan für das Ergänzungsfach (Teilzeitstudium)**“ in der Tabellenzeile zu Modul 1CTBA04 „Die Wurzeln des Christentums“ in der Spalte „6. FS (SoSe)“ die Wörter „oder 13.3“ gestrichen.

9. Nach der neuen Anlage 2 werden folgende Zwischenüberschriften und die neuen Anlagen 3 bis 6 eingefügt:

„Anlage 3: Nicht besetzt

Wahlpflichtmodule

Anlage 4: Nicht besetzt

Anlage 5: Nicht besetzt

Anlage 6: Nicht besetzt

Modulbeschreibungen“

10. Die bisherige Anlage 3 wird die neue Anlage 8.

11. Die neue Anlage 7 wird wie folgt geändert:

- a) In den Modulbeschreibungen zu den Modulen 1CTBA01 „Die christliche Religion“ bis 1CTBA14 „Weltreligionen und interreligiöse Bildung“ wird jeweils die Tabellenzeile „Voraussetzungen für die Teilnahme“ wie folgt gefasst:

Voraussetzungen für die Teilnahme	Formal: Keine Inhaltlich: Keine
--	------------------------------------

- b) In den Modulbeschreibungen zu den Modulen 1CTBA02 „Methoden der Theologie“ bis 1CTBA05 „Zentrale Inhalte christlicher Theologien“ wird jeweils die Tabellenzeile „Moduldauer“ wie folgt gefasst:

Moduldauer	1-2 Semester
-------------------	--------------

- c) In der Modulbeschreibung zu Modul 1CTBA15 „Bachelorarbeit“ werden in der Tabellenzeile „Prüfungsleistungen“ in der Spalte „Dauer/Umfang“ die Wörter „10 Wochen im Vollzeitstudium, 20 Wochen im Teilzeitstudium“ gestrichen.

12. Die neue Anlage 8 wird wie folgt geändert:

- a) In den Modulbeschreibung zu den Modulen 1CTBAEX01 „Die christliche Religion – Studium Generale“ bis 1CTBAEX13 „Weltreligionen und interreligiöse Bildung – Studium Generale“ wird jeweils die Tabellenzeile „Voraussetzungen für die Teilnahme“ wie folgt gefasst:

Voraussetzungen für die Teilnahme	Formal: Keine Inhaltlich: Keine
--	------------------------------------

- b) In der Modulbeschreibung zu Modul 1CTBAEX03 „Die Wurzeln des Christentums – Studium Generale“ wird in der Tabellenzeile „Angebotshäufigkeit“ nach der Angabe „03.1: SoSe“ ein Semikolon eingefügt.

- c) In der Modulbeschreibung zu Modul 1CTBAEX04 „Zentrale Inhalte christlicher Theologien – Studium Generale“ wird die Tabellenzeile „Moduldauer“ wie folgt gefasst:

Moduldauer	1-2 Semester
-------------------	--------------

- d) In der Modulbeschreibung zu Modul 1CTBAEX12 „Religionspädagogische Vertiefung – Studium Generale“ wird die Tabellenzeile „Voraussetzungen für die Vergabe von LP“ wie folgt gefasst:

Voraussetzungen für die Vergabe von LP	Bestandene Studienleistungen
---	------------------------------

Artikel 2

Diese Änderungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 2024 in Kraft und wird in dem Verkündungsblatt „Amtliche Mitteilungen der Universität Siegen“ veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät I – Philosophische Fakultät vom 10. April 2024.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Absatz 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Siegen, den 22. April 2024

Die Rektorin

gez.

(Univ.-Prof. Dr. Stefanie Reese)